



# AMTSBLATT

für den  
Landkreis Osterode am Harz

---

Nr. 4

Ausgegeben in Osterode am Harz am 29.01.2007

36. Jahrgang

---

## INHALT

Seite

### **A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des Landkreises Osterode am Harz**

Ausschuss für Gleichstellungsangelegenheiten, Sitzung am 07.02.2007 47

### **B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

#### **Stadt Bad Sachsa**

Ortsrat Neuhof, Sitzung am 01.02.2007 48

Ratssitzung am 06.02.2007 49

#### **Stadt Herzberg am Harz**

Friedhof, Jahresabschluss 2005 50

Stadtreinigung, Jahresabschluss 2005 51

Stadtentwässerung, Jahresabschluss 2005 52

Wasserwerk, Jahresabschluss 2005 53

### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen und Organisationen**

#### **Kirchenkreisamt Osterode am Harz**

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hattorf, Friedhofsgebührenordnung 54

#### **Stadtparkasse Bad Sachsa**

Satzung 55

**A. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen des  
Landkreises Osterode am Harz**

Bekanntmachung

Am

Mittwoch, dem 7. Februar 2007, 15.00 Uhr,

findet im Sitzungssaal des Kreishauses (Gebäude A, 1. Obergeschoss), Herzberger  
Straße 5, 37520 Osterode am Harz, eine öffentliche Sitzung des

**Gleichstellungsausschusses**

statt.

Vorgesehen ist folgende

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anträge zur Tagesordnung
3. Referat der Gleichstellungsbeauftragten - m.d.W.d.G.b. -;  
„Gleichstellung heute“
4. Informationen aus der Gleichstellungsstelle
5. Frauen und Hartz IV;  
Zahlen und Projekte aus dem Jobcenter des Landkreis Osterode am Harz
6. Informationen zum Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
7. Anfragen und Mitteilungen
8. Einwohnerfragestunde

Osterode am Harz, 26.01.2007

Der Landrat  
Bernhard Reuter

**B. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Osterode am Harz**

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN  
Wahlperiode 2006 - 2011  
- Sitzungsdienst -

**STADT BAD SACHSA**  
**Hauptamt**  
Az.: 10 24 06

Bad Sachsa, 22. Januar 2007  
H/R

## **EINLADUNG**

zu einer öffentlichen **Sitzung des Orsrates Neuhof** am **Donnerstag, dem 1. Februar 2007**, ab **19.30 Uhr** im **Dorfgemeinschaftshaus Neuhof**.

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche - konstituierende - Ortsratssitzung vom 22. November 2006
4. Mitteilungen des Ortsbürgermeisters
5. Mitteilungen der Bürgermeisterin
6. Haushaltsmaßnahmen 2007
7. Wanderwege "Rund um Neuhof"
8. Gestaltung "Nebenbereiche" Brockenblickstraße
9. ILEK (Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept)  
hier: Verbesserung der Naherholungsmöglichkeiten am "Kranichstein"
10. Bekanntmachungs- und Schaukasten in der "Langen Straße"
11. Anfragen und Anregungen

Im Anschluss an die öffentliche Ortsratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Liebing  
Ortsbürgermeister

VERTRETUNGSKÖRPERSCHAFTEN  
Wahlperiode 2006 - 2011  
- Sitzungsdienst -

**STADT BAD SACHSA**  
**Hauptamt**  
Az.: 10 24 03 -10

Bad Sachsa, 25. Januar 2007  
wk/r.

## EINLADUNG

zu einer öffentlichen Ratssitzung am Dienstag, dem 6. Februar 2007, ab 19:00 Uhr im Kurhaus Bad Sachsa.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Ratssitzung vom 12. Dezember 2006
4. Bericht der Bürgermeisterin
5. Umbildung des Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschusses
6. Einbringung des Haushaltsplanes 2007
7. Anträge und Anfragen

Im Anschluss an die öffentliche Ratssitzung findet eine Einwohnerfragestunde (Dauer: 30 Minuten) statt.

Die Bürgermeisterin

  
Holmann

STADT HERZBERG AM HARZ

22.01.2007

**Jahresabschluss 2005 der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz**

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2006 den Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2005 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	373.847,33 und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	184,94 Verlust

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Verlustes auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2005 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2005 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

**Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt als gem. §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 und des Lageberichtes 2005 der

Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz  
- Eigenbetrieb Friedhöfe -

Herzberg am Harz

durch die

Alff-Eickhoff Unternehmensberatung GmbH, Goslar  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht vom 15.06.2006 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2005 sowie der -uneingeschränkte- Bestätigungsvermerk der Unternehmensberatung GmbH nach § 28 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 21 bzw. Anlage 3 vom 15.06.2006, Blatt 6) wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, den 05.10.2006

- RPA - 261/3 (2005) -

Rechnungsprüfungsamt des  
Landkreises Osterode am Harz

Im Auftrage:

(LS) gez. Kurt Aurin

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

  
Walter

STADT HERZBERG AM HARZ

22.01.2007

**Jahresabschluss 2005 der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz**

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2006 den Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2005 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	202.788,92	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	2.560,61	Gewinn

festgestellt und gleichzeitig den Vortrag des Gewinns auf neue Rechnung sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2005 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2005 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

**Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt als gem. §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 und des Lageberichtes 2005 der

Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz  
- Eigenbetrieb Stadtreinigung -

Herzberg am Harz

durch die

Alff-Eickhoff Unternehmensberatung GmbH, Goslar  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht vom 15.06.2006 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2005 sowie der -uneingeschränkte- Bestätigungsvermerk der Unternehmensberatung GmbH nach § 28 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 21 bzw. Anlage 3 vom 15.06.2006, Blatt 6) wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, den 05.10.2006

- RPA - 261/4 (2005) -

Rechnungsprüfungsamt des  
Landkreises Osterode am Harz

Im Auftrage:

(LS) gez. Kurt Aurin

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.



Walter  
Bürgermeister

STADT HERZBERG AM HARZ

22.01.2007

**Jahresabschluss 2005 der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz**

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2006 den Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2005 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	18.128.823,13 und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	256.718,11 Verlust

festgestellt und gleichzeitig die Entnahme des Verlustes aus den Rücklagen sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2005 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2005 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

**Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt als gem. §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 und des Lageberichtes 2005 der

Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz  
- Eigenbetrieb Stadtentwässerung -

Herzberg am Harz

durch die

Alff-Eickhoff Unternehmensberatung GmbH, Goslar  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht vom 15.06.2006 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2005 sowie der -uneingeschränkte- Bestätigungsvermerk der Unternehmensberatung GmbH nach § 28 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 21 bzw. Anlage 3 vom 15.06.2006, Blatt 6) wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, den 05.10.2006

- RPA - 261/2 (2005) -

Rechnungsprüfungsamt des  
Landkreises Osterode am Harz

Im Auftrage:

(LS) gez. Kurt Aurin

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.

  
Walter  
Bürgermeister

STADT HERZBERG AM HARZ

22.01.2007

**Jahresabschluss 2005 des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz**

Der Rat der Stadt Herzberg am Harz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2006 den Jahresabschluss des Wasserwerks der Stadt Herzberg am Harz für das Jahr 2005 einschließlich Lagebericht mit der

Bilanzsumme	in Höhe von	€	3.515.194,59	und der
Erfolgsrechnung	in Höhe von	€	159.170,21	Gewinn

festgestellt und gleichzeitig die Zuführung des Gewinns zum Stammkapital sowie die Entlastung des Bürgermeisters und der Betriebsleitung bis 31.12.2005 beschlossen.

Der Jahresabschluss 2005 erhielt seitens der Aufsichtsbehörde folgenden

**Vermerk des Rechnungsprüfungsamtes**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Osterode am Harz bestätigt als gem. §§ 124, 123 NGO zuständiges Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2005 und des Lageberichtes 2005 der

Städtischen Betriebe der Stadt Herzberg am Harz  
- Eigenbetrieb Wasserwerk-

Herzberg am Harz

durch die

Alf-Rickhoff Unternehmensberatung GmbH, Goslar  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

mit seinem Einvernehmen erfolgt ist.

Der Bericht vom 15.06.2006 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts 2005 sowie der -uneingeschränkte- Bestätigungsvermerk der Unternehmensberatung GmbH nach § 28 EigBetrVO (Prüfungsbericht, Seite 22 bzw. Anlage 3 vom 15.06.2006, Blatt 6) wurden zur Kenntnis genommen.

Ergänzende Feststellungen waren vom Rechnungsprüfungsamt nicht zu treffen.

Osterode am Harz, den 05.10.2006

- RPA - 261/1 (2005) -

Rechnungsprüfungsamt des  
Landkreises Osterode am Harz

Im Auftrage:

(LS) gez. Kurt Aurin

Die Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Feststellungsvermerk und der Lagebericht liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz für die Dauer von 7 Werktagen in den Städtischen Betrieben der Stadt Herzberg am Harz, Juesholzstraße 2, 37412 Herzberg am Harz, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag bis Freitag von	09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag zusätzlich von	14.00 - 16.00 Uhr

öffentlich zur Einsichtnahme aus.



Walter  
Bürgermeister



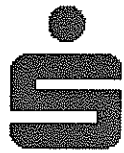
**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
sonstiger Dienststellen und Organisationen**

**Öffentliche Bekanntmachung in vereinfachter Form**

Gem. § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe vom 13.11.1973 (KABL 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hattorf in Hattorf für den kirchlichen Friedhof Fl.St. 126/1; 128/1; 130; 131/1; 131/2; 137/1; 150/1; 152/2; 152/3, 154/1; 154/2; 154/3; 154/4 Fl. 13 Gem. Hattorf in Größe von insgesamt 1.84.81 ha am 11.12.06 eine neue Friedhofsgebührenordnung beschlossen. Diese Friedhofsgebührenordnung ist vom Kirchenkreisvorstand in Herzberg am 16.01.07 kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Der volle Wortlaut der Friedhofsgebührenordnung liegt in der Zeit vom 01.02.07 bis zum 28.02.07 während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro, Kirchstr. 9, 37197 Hattorf, aus. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach Ablauf der Auslegungsfrist am 01.03.07 in Kraft. Nach Inkrafttreten kann die Ordnung weiterhin im Gemeindebüro eingesehen werden.

**Satzung für die**



**Stadtsparkasse  
Bad Sachsa**

---

## Inhaltsübersicht

---

- § 1 Name, Sitz, Träger
- § 2 Aufgaben
- § 3 Allgemeine Grundsätze für die Geschäftspolitik der Sparkasse
- § 4 Organe
- § 5 Vorstand
- § 6 Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen
- § 7 Verwaltungsrat
- § 8 Sitzungen des Verwaltungsrats
- § 9 Kreditausschuss
- § 10 Schweigepflicht
- § 11 Veröffentlichung des Jahresabschlusses
- § 12 Erlass von Satzungen
- § 13 Bekanntmachung von Satzungen
- § 14 In-Kraft-Treten der Satzung

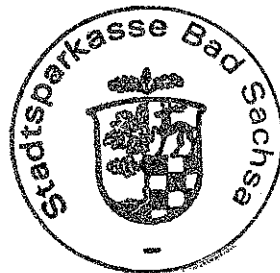
## § 1

### Name, Sitz, Träger

(1) Die Sparkasse mit dem Sitz in Bad Sachsa hat den Namen

„Stadtsparkasse Bad Sachsa“.

Sie führt das dieser Satzung beigedruckte Siegel mit dieser Bezeichnung.



(2) Die Sparkasse besitzt Mündelsicherheit gem. § 26 Nds. AGBGB.

(3) Träger (§§ 5, 30 NSpG) ist die Stadt Bad Sachsa.

(4) Die Sparkasse ist Mitglied des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbands.

## § 2

### Aufgaben

(1) Die Sparkasse ist ein wirtschaftlich selbständiges Unternehmen mit der Aufgabe, auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbserfordernisse für ihr Geschäftsgebiet den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise und insbesondere des Mittelstands mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen in der Fläche sicherzustellen. Sie unterstützt in ihrem Geschäftsgebiet die kommunale Aufgabenerfüllung des Trägers im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

(2) Die Sparkasse kann alle banküblichen Geschäfte betreiben, soweit nicht bestimmte Arten von Geschäften nach Maßgabe einer Sparkassenverordnung (§ 6 Abs. 1 NSpG) ausgeschlossen sind. Weitere Geschäfte, die auch von anderen Kreditinstituten üblicherweise ihren Kunden angeboten werden und mit zulässigen Geschäften der Sparkasse im engen Sachzusammenhang stehen, sind ebenfalls zulässig.

(3) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte nach wirtschaftlichen Grundsätzen; die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck ihres Geschäftsbetriebs.

(4) Ausleihbezirk der Sparkasse ist das Gebiet des Trägers und der ehemaligen selbständigen Gemeinden Walkenried, Wieda und Osterhagen sowie der ehemals zum Amtsgerichtsbezirk Ellrich gehörenden Gemeinden Ellrich, Werna (Ellrich-Ost), Branderode, Holbach, Gudersleben, Klettenberg, Limlingerode, Liebenrode, Mackenrode, Pützlingen, Sülzhayn, Obersachswerfen, Mauderode, Steinsee, Schiedungen und Woffleben.

### **§ 3**

#### **Allgemeine Grundsätze für die Geschäftspolitik der Sparkasse**

(1) Die Sparkasse führt ihre Geschäfte im Rahmen und unter Berücksichtigung ihres öffentlichen Auftrages.

(2) Die Mittel der Sparkasse sind unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheit und Liquidität anzulegen.

(3) Die Sparkasse unterhält die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Wahrung Ihrer Geschäfte erforderlichen Einrichtungen.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe der Sparkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

### **§ 5**

#### **Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(2) Der Vorstand leitet die Sparkasse in eigener Verantwortung nach Maßgabe des § 10 NSpG. § 16 Abs. 4 und 5 NSpG bleiben unberührt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden mit Zustimmung des Trägers durch den Verwaltungsrat für die Dauer von längstens fünf Jahren bestellt. Der Träger kann seine Zustimmung (§§ 9 Absatz 2 und 16 Absatz 2 NSpG) für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren erklären.

## **§ 6**

### **Vertretung, Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen**

(1) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Sparkasse gemäß § 10 Abs. 1 NSpG sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berufen. Gegenüber Vorstandsmitgliedern wird die Sparkasse durch den Verwaltungsrat vertreten. Der Verwaltungsrat wird bei der Abgabe von Erklärungen und beim Empfang von an ihn gerichteten Erklärungen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten. Der Verwaltungsrat beschließt, wer die Vorstandsmitglieder im Falle der Verhinderung vertritt.

(2) Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann bestimmen, dass ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Mitarbeiter oder für bestimmte Geschäftsarten zwei Mitarbeiter gemeinsam die Sparkasse vertreten können. In einzelnen Angelegenheiten kann der Vorstand eines seiner Mitglieder oder einen Mitarbeiter allein mit der Vertretung der Sparkasse beauftragen.

(3) Die Zeichnungsberechtigung der Mitarbeiter ist durch ein Unterschriftenverzeichnis bekannt zu geben, das in den Kassenräumen bereitgehalten und auf Wunsch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt wird.

(4) Die vom Vorstand oder von den dazu zeichnungsberechtigten Bediensteten der Sparkasse ausgestellten und mit dem Siegel der Sparkasse versehenen Urkunden sind öffentliche Urkunden.

(5) Die Zeichnungsberechtigung wird für die Mitglieder des Vorstands von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Übrigen vom Vorstand bescheinigt.

## **§ 7**

### **Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus

1. der oder dem Vorsitzenden,
2. fünf vom Träger entsandten Mitgliedern und
3. den Mitgliedern, die nach dem Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz gewählt werden.

(2) Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und überwacht dessen Geschäftsführung. Er kann zu seiner Unterstützung aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden zu Beginn ihrer Tätigkeit von der oder dem Vorsitzenden auf die ihnen gem. § 15 und 16 Abs. 6 NSpG obliegenden Pflichten hingewiesen und zu ihrer gewissenhaften Erfüllung verpflichtet. Hinweis und Verpflichtung sind aktenkundig zu machen.

(4) Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen am Gewinn der Sparkasse nicht beteiligt werden.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung und Ersatz ihres Verdienstauffalls. Der Verwaltungsrat regelt das Nähere.

## **§ 8**

### **Sitzungen des Verwaltungsrats**

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die oder der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder ein Vorstandsmitglied die Beratung oder Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand beantragt. In dringenden Fällen

kann im Umlaufverfahren beschlossen werden, wenn kein Mitglied dem Verfahren widerspricht.

(3) Über die Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Kreditausschuss**

(1) Der Verwaltungsrat hat einen Kreditausschuss zu bilden. Der Kreditausschuss wirkt bei der Kreditvergabe mit. Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden sowie mindestens zwei, höchstens vier vom Träger entsandten weiteren Mitgliedern des Verwaltungsrats. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats, im Fall der Verhinderung die oder der aus dem Kreis des Kreditausschusses gewählte stellvertretende Vorsitzende. Für die weiteren Mitglieder des Kreditausschusses wählt der Verwaltungsrat jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus seinen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NSpG vom Träger entsandten Mitgliedern.

(2) Der Kreditausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

(3) Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsanweisung für den Kreditausschuss. Kredite bedürfen nach Maßgabe dieser Geschäftsanweisung der Zustimmung des Kreditausschusses.

(4) Über die Sitzungen des Ausschusses ist eine Ergebnisniederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses zu unterzeichnen ist.

## **§ 10**

### **Schweigepflicht**

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vorstandsmitglieder und die übrigen Beschäftigten der Sparkasse sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen ohne vorherige Genehmigung über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten der Sparkasse weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt hinsichtlich der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder des Vorstands der Verwaltungsrat, hinsichtlich der übrigen Beschäftigten der Sparkasse der Vorstand. Dies gilt auch für die Zeit nach der Beendigung der Tätigkeit.



**§ 11**

**Veröffentlichung des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss wird veröffentlicht.

**§ 12**

**Erlass von Satzungen**

Satzung und Änderungssatzungen beschließt der Träger nach Anhörung oder auf Vorschlag des Verwaltungsrats. § 6 Abs. 2 und 3 NSpG finden Anwendung.

**§ 13**

**Bekanntmachung von Satzungen**

Satzung und Änderungssatzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Die Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Rechtsvorschriften kommunaler Körperschaften vom 14. April 2005 (Nds. GVBl. S. 107) gilt entsprechend.

**§ 14**

**In-Kraft-Treten der Satzung**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Ausgabe des Verkündungsblattes in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Stadtsparkasse Bad Sachsa außer Kraft.

Bad Sachsa, den 16. November 2006

Stadt Bad Sachsa  
Die Bürgermeisterin

(L.S.)

Hofmann

## **Genehmigung**

Gemäß § 6 Absatz 3 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. Seite 609) genehmige ich die vom Rat der Stadt Bad Sachsa in der Sitzung am 16.11.2006 beschlossene Änderungssatzung für die Stadtparkasse Bad Sachsa.

Niedersächsisches Finanzministerium  
45 - 205002 - 111 (6)

Hannover, den 29.12.2006

im Auftrag

Schneider

(L.S.)